

Satzung „Helferkreis Asyl Kirchheim b. München“

Stand 10.01.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Helferkreis Asyl Kirchheim b. München“ und hat seinen Sitz in Kirchheim b. München.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene die vorrangig auf dem Gemeindegebiet Kirchheim b. München untergebracht sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Unterstützung der Flüchtlinge/Asylbewerber zur Bewältigung des Alltags,
 - Förderung der Integration in die deutsche Gesellschaft und insbesondere in die Ortsgemeinde und
 - Begleitung bei Behördengängen, sowie während und nach einem Asylverfahren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (8) Es soll ein kontinuierlicher Austausch mit der Gemeinde gepflegt und die Vernetzung mit anderen Helfern im Landkreis aufgebaut werden. Der Verein arbeitet bei Bedarf mit involvierten Fachstellen zusammen. Darüber hinaus soll der Verein auch mit weiteren Einrichtungen und öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, die in einer dem Satzungszweck dienlichen Weise aktiv sind.

§ 3 Finanzierung des Vereins / Mitgliedsbeiträge

- (1) Um den mit dem angestrebten Zweck und Ziel entstehenden finanziellen Bedarf decken zu können, wird die Beschaffung von finanziellen Mitteln angestrebt. Die

Beschaffung der finanziellen Mittel kann vor allem erfolgen durch:

- a) Einwerben von Spenden,
 - b) Beantragung von Zuschüssen öffentlicher Stellen,
 - c) Erhebung von Beiträgen, sofern nach § 12 Abs. 2 lit. e) beschlossen, und
 - d) ggf. wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.
- (2) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden derzeit keine Beiträge erhoben.
 - (3) Sollte der Vereinszweck deshalb nicht mehr realisiert werden können, weil dem Satzungszweck entsprechende Aktivitäten in Kirchheim b. München nicht mehr benötigt werden, ist der Verein aufzulösen.

§ 4 Parteiunabhängigkeit und weltanschauliche Position

- (1) Der Verein ist parteiunabhängig.
- (2) Er vertritt die Grundsätze gleicher Rechte für die Angehörigen aller Völker und Rassen und der religiösen und weltanschaulichen Toleranz. Die Mitgliedschaft von fremdenfeindlich oder rassistisch eingestellten Menschen ist ausdrücklich nicht erwünscht. Der Vorstand soll geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedschaft solcher Menschen nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder und
 - b) nicht stimmberechtigte Fördermitglieder
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (3) Nicht stimmberechtigte Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins. Sie erklären ihre Unterstützung schriftlich. Die Erklärung ist Teil des Aufnahmeantrages und Voraussetzung für die Aufnahme als Fördermitglied.
- (6) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der

Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er ist zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Mitglieder und Fördermitglieder können, wenn sie gegen die Vereinsinteressen und Richtlinien gröblich oder wiederholt verstoßen haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung in beratender Funktion teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, den in § 2 genannten Zweck des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen sowie die Leitlinien des Vereins zu befolgen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder sind verpflichtet, festgesetzte Mitgliedsbeiträge zu entrichten, soweit solche erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme der Vereinigung der Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden – sofern nichts anderes beschlossen – einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches

Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten, nach der Satzung zeitlich vorgesehenen, anstehenden Neuwahl, im Amt.

- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung und ist an eine etwaige Geschäftsordnung des Vereins gebunden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung;
 - e) Abschluss und Beendigung von Verträgen,
 - f) Erstellung der Leitlinien des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und
 - h) ehrenamtliche Helfer, die nicht Vereinsmitglieder sind, bei ihrer Tätigkeit an die Beachtung der Leitlinien des Vereins zu verpflichten.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und soweit über finanzielle Angelegenheiten Beschluss gefasst werden soll, der Schatzmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren mittels E-Mail oder Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins bestellt zwei Kassenprüfer.

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer werden vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung tätig und berichten der Versammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung. Darüber hinaus können sie jederzeit bei begründetem Anlass auch unterjährig tätig werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer vorzunehmen,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer durchzuführen,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages sowie dessen Höhe und Fälligkeit sowie Beschlüsse über die Beitragsordnung zu fassen,
 - f) über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen und
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - h) Beschlüsse im Sinne von § 9 Abs. 7,
 - i) Beschlussfassung über die Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen an die Inhaber von Ämtern im Verein gemäß § 2 Abs. 6 und
 - j) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verein.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13 Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Text-

form beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge – sowie wie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse im Sinne des § 12 Abs. 2 werden grundsätzlich in Mitgliederversammlungen gefasst.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 lit. i) sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Für Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Es ist Blockwahl zulässig. Die Blockwahl bedarf der Zustimmung aller zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl anwesenden Mitglieder.

- b) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.01.2017 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kirchheim, den 10.01.2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Gerlinde Reichart	Astrid Heber
Brigitte Moser	Brigitte Hartmann
Yvonne Jenschke	Carsten Heimer
Stephanie Uraus	J. Zanniger
Karla Ulrike Spatz	Sabine Hartmann
	Frederica Schütz